

Allgemeine Vermietbedingungen für Wohnwagen bei Caravan Cappelmann

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil des zwischen Mieter und Vermieter geschlossenen Mietvertrages.

1. Vertragsparteien

Zwischen dem Vermieter und dem Mieter kommt ein Mietvertrag zustande. Absprachen oder Erklärungen, die nur mündlich und ohne schriftliche Bestätigungen erfolgt sind, sind ohne rechtliche Wirkung. Der Abschluss eines Mietvertrages über das Mietfahrzeug kann nur schriftlich, durch beidseitige Unterschrift des Vertrags, erfolgen.

Das Führen des Fahrzeuges darf nur durch den Mieter selber erfolgen. Eventuelle weitere Fahrer sind in dem Mietvertrag zu vermerken. Mehrere Mieter haften gesamtschuldnerisch.

Das Fahrzeug darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch den Vermieter nicht dritten Personen zum Gebrauch überlassen werden.

Das Mindestalter des Mieters bzw. des Berechtigten Fahrers muss 25 Jahre betragen. Ferner muss der Fahrer mindestens 2 Jahre im Besitz der erforderlichen Führerscheinklasse sein.

Ein gültiger Führerschein sowie ein gültiger Personalausweis, mit Deutscher Meldeadresse, sind dem Vermieter bei Übernahme des Wohnwagens vorzulegen.

2. Mietpreis

Für die Nutzung des Fahrzeuges während der vereinbarten Mietdauer sind die Mieter verpflichtet, Kosten gemäß der aktuellen Preisliste an den Vermieter zu bezahlen:

Im Gesamtpreis enthalten sind:

KFZ-Versicherung besteht Fahrzeug abhängig Haftpflicht / Teilkasko / Vollkasko

Eigenbeteiligung des Mieters pro Schaden und Schadenart

- Teilkaskoschaden = 500,-€
- Vollkaskoschaden = 1000,-€/1500,-€ (je nach Fahrzeug)

Die Eigenbeteiligung gilt unabhängig der Selbstbeteiligung der Fahrzeugversicherung. Die Kautions wird im Schadenfall zusätzlich zur Eigenbeteiligung bis Schadensabschluss einbehalten!

3. Zahlungsweise

Zum verbindlichen Abschluss des Mietvertrages überweist der Mieter die Anzahlung von 25% der Gesamtkosten innerhalb von 14 Tagen auf das Konto des Vermieters. Der Restbetrag ist spätestens 10 Tage vor Mietbeginn zu überweisen, bzw. bei Abholung bar zu bezahlen.

Sollte der Restbetrag und die Kautions nicht entrichtet werden, wird das Fahrzeug nicht ausgehändigt. Der Vermieter kann sodann hieraus entstehende Schadenersatzansprüche geltend machen.

4. Kautions

Die Kautions für die Mietsache beträgt 1000 EUR und ist 2 Wochen vor Fahrzeugübergabe zu überweisen, oder spätestens bei Abholung in bar zu entrichten. Alle anfallenden Zusatzauswendungen und Kosten (z.B. Reinigung, Schäden...) werden bei Rückgabe des Fahrzeuges mit der Kautions verrechnet, sofern diese durch den Mieter zu tragen sind. Infolge eines Schadensereignisses anfallende Reparaturkosten kann der Vermieter auf Basis eines Kostenvoranschlags Abrechnen.

Bis zur abschließenden Klärung der Höhe der Kosten und der Kostentragungslast hat der Vermieter das Recht die Kautions zurück zu behalten.

5. Übergabe, Rücknahme, Reinigung

Übergabe und Rücknahme erfolgen am Standort des Fahrzeuges, bzw. nach schriftlicher Vereinbarung auch davon abweichen. Der Mieter ist verpflichtet, die im Mietvertrag vereinbarten Termine für Übergabe und Rücknahme pünktlich einzuhalten. Bei verspäteter Rückgabe kann der Vermieter Schadenersatz durch bereits erfolgte Nachvermietung geltend machen. Der Mieter kann bis spätestens 7 Tage vor dem vereinbarten Ende der Mietzeit mit ausdrücklicher Zustimmung des Vermieters die Mietzeit verlängern, es genügt die Fernmündliche Zustimmung des Vermieters. Kann der Mieter das Fahrzeug nicht pünktlich zurückgeben, so ist er verpflichtet, den Vermieter unverzüglich zu unterrichten. Zusätzliche Miettage werden nach Berechnung und sind bei Rückgabe zu zahlen. Bei Übergabe und Rücknahme wird von den Vertragsparteien gemeinsam ein Protokoll (Vertragsbestandteil) erstellt, in dem der Fahrzeugzustand festgehalten wird. Das Fahrzeug wird innen wie außen gereinigt an den Mieter übergeben. Bei Rückgabe hat die Innenreinigung und WC inklusiv Kassette, durch den Mieter zu erfolgen. Wird das Fahrzeug ungerenigt oder nur Teilweise gereinigt zurückgegeben, so hat der Mieter für die Innenreinigung 50€ und für die Vekalienentsorgung Inklusiv Kassettenreinigung 99€. Bei grober Verschmutzung werden Reinigungskosten nach Aufwand berechnet. Beschädigte bzw. fehlende Gegenstände und Zubehör werden dem Mieter berechnet.

Rückgaben des Fahrzeuges vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit haben keine Verringerung der vereinbarten Miete zu Folge, es sei denn, das Fahrzeug kann anderweitig vermietet werden.

6. Reservierung und Rücktritt

Reservierungen sind nur nach schriftlicher Bestätigung durch den Vermieter und Eingang der zu leistenden Anzahlung von 25% verbindlich.

Bei Rücktritt vom Vertrag durch den Mieter vor dem Vereinbarten Mietbeginn sind folgende Anteil des Mietpreises laut Reservierungsdaten zu zahlen:

- Bis zu 50 Tage vor dem 1. Miettag: 10%
- Bis zu 20 Tage vor dem 1. Miettag: 50%
- Weniger als 20 Tage vor dem 1. Miettag: 75%

Der Rücktritt hat Schriftlich zu erfolgen.

Eine Nichtabholung des Fahrzeuges durch den Mieter zum Mietbeginn gilt als Rücktritt. Dem Mieter wird in diesem Falle, der Gesamte Mietpreis in Rechnung gestellt.

7. Auslandsfahrten/ Verbotene Nutzung

Der Mieter ist berechtigt, Auslandsfahrten in alle Länder der EU zu unternehmen. Fahrten in und das durchfahren von NICHT-EU-STAATEN bedürfen der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Vermieters und ggf. einer speziellen zusätzlichen Versicherung, deren Kosten der Mieter zu tragen hat. Der Mieter verpflichtet sich, das Reiseziel im Mietvertrag wahrheitsgemäß zu bezeichnen.

Kosten jeglicher Art durch Nichtbeachtung sind in voller Höhe vom Mieter zu tragen z.B. Fahrzeugwiederbeschaffung oder Unfallschadenkosten.

Vom Vermieter generell nicht gestattet ist die Nutzung des Fahrzeuges zu folgenden Zwecken:

- Gewerbliche Nutzung, insbesondere Ausübung der Prostitution
- Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen oder sonst gefährlichen Stoffen
- Besuchen von jeglichen Großveranstaltungen wie z.B. Festivals, Open Air Konzerte o.Ä.
- jegliche Verwendung im Zusammenhang mit der Begehung von Straftaten, Zoll- und Steuervergehen, insbesondere dem Transport von Stoffen, die unter das Betäubungsmittelgesetz fallen.

Das Fahrzeug darf nicht im Straßenverkehr bewegt werden, sofern der Mieter oder Fahrer nicht im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis ist, ein Fahrverbot besteht oder die Fahrerlaubnis vorläufig entzogen wurde. Der Vermieter übernimmt keine Gewähr für die Eignung des Fahrzeuges zu dem vom Mieter vorgesehenen Zweck. Die Einhaltung bestehender Rechtsverordnungen und Gesetze sowie Platzordnungen der Campingplatzbetreiber ist ausschließlich Sache des Mieters. Das gilt insbesondere für die Einhaltung des Straßenverkehrsgesetzes bei Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr. Bei Verstoß gegen die StVO werden zusätzliche Bearbeitungsgebühren in Höhe von 50,- € erhoben.

8. Kleinreparaturen

Reparaturen, die notwendig werden, um die Betriebs oder Verkehrssicherheit des Fahrzeuges zu gewährleisten, dürfen vom Mieter bis zum Preise von 80.- Euro ohne weiteres, größere Reparaturen nur mit Einwilligung des Vermieters in Auftrag gegeben werden, wenn der Garantiefall (Hersteller) nicht mehr gegeben ist. Die Reparaturkosten trägt der Vermieter, wenn die entsprechenden Belege vorgelegt werden können, soweit der Mieter nicht für den Schaden haftet.

9. Pflichten des Mieters

Der Mieter verpflichtet sich, die Mietsache sorgfältig gemäß zu behandeln, insbesondere, die Hinweise zur sachgemäßen Benutzung der Mietsache (Gebrauchsanweisung, Warnhinweise o. ä) soweit diese vom Vermieter zur Verfügung gestellt werden, zu beachten und die Mietsache nur dem gemäß einzusetzen. Bei Unklarheiten hat er sich vor Inbetriebnahme oder Nutzung der Mietsache

gegebenfalls beim Vermieter über die sachgemäße Benutzung zu informieren Beschädigungen und oder Schäden zu vermeiden.

Der Mieter haftet dem Vermieter für Schäden an der Mietsache, die durch Verletzung der ihm obliegenden Obhut- und Sorgfaltspflichten schuldhaft verursacht werden.

Veränderungen oder Verschlechterungen der Mietsache, die durch den vertragsgemäßen Gebrauch herbeigeführt werden, hat der Mieter nicht zu vertreten. Das gilt insbesondere für Verschleißteile. Der Mieter hat dem Vermieter einen etwaigen Mangel der Mietsache Anzuzeigen. Unterbleibt eine Anzeige, hat der Mieter dem Vermieter den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Soweit der Vermieter aus diesem Grunde keine Abhilfe schaffen kann, haftet er dem Vermieter nicht für Schäden, die aufgrund des Mangels an der Mietsache oder an anderen Sachen entstehen.

Eine Untervermietung ist nicht gestattet. Der Mieter ist verpflichtet, die Mietsache am Ende des Mietzeitraumes dem Vermieter in dem Zustand zurückzugeben, indem er sie vom Vermieter erhalten hat. Gibt der Mieter die Mietsache nicht rechtzeitig zurück, so kann der Vermieter für die Dauer der Vorenthaltung die Miete als Entschädigung verlangen, die gemäß der Preis Berechnung in (Nr. 2) für den zusätzlichen Zeitraum zu zahlen gewesen wäre. Die Geltendmachung weiter gehenden Schadenersatzes bleibt hiervon unberührt.

10. Pflichten des Vermieters

Der Vermieter verpflichtet sich, dem Mieter den Mietgegenstand für den oben angegebenen Zeitraum in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand zur uneingeschränkten Nutzung zu überlassen. Er versichert, dass er zur Vermietung der Mietsache berechtigt ist. Der Vermieter hat die Mietsache zu Beginn des Mietzeitraumes zur Abholung bereitzuhalten.

11. Haftung des Mieters

Der Mieter haftet bei von ihm verschuldeten Unfallschäden in Höhe der in Ziff. 2 genannten Eigenbeteiligung und Kautions.

Der Mieter haftet uneingeschränkt bei : Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, Drogen- oder alkoholbedingter Fahrtüchtigkeit, Missachtung maximaler Durchfahrtshöhen und – breiten, Überladung, Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Mietvertrages und der AGB, nicht termingerechter Rückgabe zum vereinbarten Zeitpunkt, unsachgemäße Behandlung, Benutzung der Mietsache durch einen dritten bzw. zu verbotenen zweck, Unfallflucht.

12. Haftung des Vermieters

Der Vermieter haftet für alle Schäden, soweit die Deckung im Rahmen der für das Fahrzeug abgeschlossenen Versicherungen besteht. Für durch Versicherungen nicht gedeckte Schäden beschränkt sich die Haftung des Vermieters bei Sach- und Vermögensschäden auf Vorsatz und grob Fahrlässigkeit, es sei denn, dass dabei vertragswesentliche Pflichten verletzt wurden. Der Vermieter kann die Leistung verweigern, soweit diese für den Vermieter unmöglich ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Fahrzeug vor Beginn der Mietzeit durch einen Verkehrsunfall oder infolge höhere Gewalt durch Naturereignisse so beschädigt wurde, das es nicht mehr gebrauchstauglich ist und Reparaturen/ Ersatz vor Beginn der Mietzeit nicht mehr möglich war oder einen Aufwand erfordert hätte, der unter Berücksichtigung der Mietdauer und des Gesamt Mietpreises und der Gebote von Treu und Glauben in einem groben Missverhältnis zum Leistungsinteresse des Mieters steht. Im Fall der nicht Leistung sind Schadenersatzansprüche gegen den Vermieter ausgeschlossen. Der Vermieter ist jedoch verpflichtet, alle erhaltenden Zahlungen an den Mieter umgehend zurückzuzahlen.

13. Verhalten bei Unfällen

Der Mieter hat nach einem Unfall die Polizei zu verständigen, wenn dies zur Feststellung des Verschuldens des Fahrers notwendig ist, wenn Personen verletzt wurden oder der voraussichtliche Schaden 500,- € übersteigt. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden. Brand-, Entwendungs- und Wildschäden sind vom Mieter dem Vermieter und bei einem Schadensbetrag von über 300,- € auch der zuständigen Polizeibehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Mieter hat dem Vermieter, selbst bei geringfügigen Schäden, einen ausführlichen schriftlichen Bericht unter Vorlage einer Skizze zu erstatten. Der Unfallbericht muss insbesondere Namen und Anschrift der beteiligten Personen und etwaiger Zeugen sowie die amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge enthalten. Übersteigt die voraussichtliche Schadenhöhe 500,- € oder ist das Fahrzeug nicht mehr verkehrssicher, ist der Vermieter unverzüglich zu unterrichten.

14. Aufklärung und Risiken des Mieters

Der Mieter haftet dem Vermieter für alle Schäden und alle Folgeschäden an der Mietsache. Dazu gehören auch: -Unfallschäden, -Reifenschäden, - Schäden durch fehlerhafte Nutzung und Reinigung, - grobe Verschmutzung, -Strafzettel, -Strafvermittlungen, -Bußgelder, -Abschleppkosten, -Selbstbehalte der Versicherung oder dementsprechender Haftung, -Vorenthaltung, -Diebstahl, -von der Versicherung ungedeckte Leistungen, -Schönheitschäden (Schrammen, Kratzer, Risse, usw.), -Schäden die durch Dritte oder höhere Gewalt während der Mietzeit verursacht werden, -nicht rechtzeitige Rückgabe des Wohnwagens und daraus resultierende Schäden(z.B. Folgevermietungen Ersatzansprüche dritter), -bei Schlüsselverlust (Schlösser müssen getauscht werden).

Der Mieter wird ausdrücklich aufgeklärt, dass bei der Anmietung eines Wohnwagens, trotz extrem unwahrscheinlichen Falles, Pannen und Schäden auftreten könnten, welche die Urlaubs- oder Reiseplanung des Mieters ins Wanken bringen können. Haftungsansprüche gegenüber des Vermieters sind vollkommen ausgeschlossen und der Mieter erklärt sich mit dem Mietvertrag damit einverstanden. Wenn das Fahrzeug vom Vormieter nicht rechtzeitig oder in einem nicht Verkehrstauglichen Zustand zurückgegeben wird, können keine Schadenersatzansprüche gegenüber dem Vermieter geltend gemacht werden.

15. Sonstiges

Hunde/Haustiere sind nicht erlaubt.

In dem Wohnwagen und Vorzelt darf nicht geraucht werden.

Weiter- bzw. Untervermietung ist nicht zulässig.

Der Mieter darf an dem Fahrzeug keine technischen Veränderungen vornehmen. Der Mieter ist nicht dazu befugt, das Fahrzeug optisch zu verändern, insbesondere mit Lackierungen, Aufklebern oder Klebefolien zu versehen.

Der Wagen darf nur auf geeignetem Gelände gefahren werden.

16. Salvatorische Klausel

Alle Vereinbarungen und Absprachen zwischen den Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Sollten einige Vertragsbedingungen unwirksam sein oder werden, so hat dies auf die Rechtswirksamkeit der übrigen vertraglichen Vereinbarungen keinen Einfluss. Die unwirksamen Bestimmungen sind so umzudeuten, dass ihr gewollter Zweck in wirksamer Weise erfüllt wird.

17. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist das zuständige Amtsgericht am Zulassungsort des Wohnwagens.

Hiermit bestätige ich die Allgemeinen Vermietbedingungen für Wohnwagen bei Caravan Cappelmann

Ort, Datum und Unterschrift Mieter:

Ort, Datum und Unterschrift Vermieter: